

D_05a Rechtsgrundlagen nach DSGVO

Im Zuge des Inkrafttretens der EU-DSGVO müssen sich Unternehmen und natürliche Personen mit neuen Regelungen und Rechtsgrundlagen des Datenschutzes vertraut machen.

Das Schutzobjekt der DSGVO sind „personenbezogene Daten“, das sind „alle Informationen, die sich auf **eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“)** beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Hierbei ist zu beachten, dass pseudonymisierte Daten in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, anonymisierte Daten hingegen nicht!

Eine wesentliche Grundlage des Datenschutzes ist es, dass die Datenverarbeitung grundsätzlich verboten ist!

Ausnahmen von diesem Verbot sind folgende:

- Ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung (zB Aufbewahrungspflichten)
- Einwilligung des Betroffenen
- Lebenswichtige Interessen des Betroffenen (zB medizinische Behandlungen)
- Überwiegend berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten
- Vertragserfüllung
- Daten sind anonym

Unter Einwilligung nach der DSGVO wird eine freiwillige, für den bestimmten Fall (keinesfalls Pauschaleinwilligungen), in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung (schriftlich) verstanden. Außerdem hat der Betroffene jederzeit das Recht die Einwilligung zu widerrufen.

Fällt die **Rechtsgrundlage**, wonach die Daten verarbeitet und gespeichert werden dürfen, **weg** (zB diverse Aufbewahrungspflichten), so sind die **Daten** ausnahmslos zu **löschen**. Außerdem soll die Sammlermentalität für Daten in den Unternehmen eingedämmt und Daten minimiert werden. So sind personenbezogene Daten dem Zweck nach angemessen und erheblich, außerdem für die Zwecke der Verarbeitung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Um das sicherzustellen haben die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass durch technische Voreinstellungen den Verarbeitern nur jene personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen, die diese auch unbedingt benötigen.

Sollte gegen die Datenschutzvorgaben verstoßen werden, so sind Unternehmen mit Strafen bis zu EUR 20 Mio oder 4 % des letztjährigen weltweiten Umsatzes konfrontiert.

ERHEBUNG DER RECHTSGRUNDLAGE

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in folgenden Fällen gestattet:

- Ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung (zB Aufbewahrungspflichten)
- Einwilligung des Betroffenen
- Lebenswichtige Interessen des Betroffenen (zB medizinische Behandlungen)
- Überwiegend berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten (zB Vertragserfüllung)
- Daten sind anonym

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Speicherdauer
Rechnungswesen	gesetzliche Verpflichtung der Aufbewahrung	7 Jahre Aufbewahrungspflicht
		Bis auf Widerruf